

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	04. FA FB / 18.03.2022 / 11:15 – 12:15 Uhr
TOP:	05 – ASAF
Thema:	Vorbereitung des ASAF Meetings im März 2022
Unterlage:	04_05_FA-FB_ASAF_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
03_05	04_05_FA-FB_ASAF_CN	Cover Note
03_05a	04_05a_FA-FB_ASAF_RRA	Rate-regulated Activities – Sitzungsunterlage des ASAF-Meetings: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2022/march/asaf/ap1-rate-regulated-activities.pdf
03_05b	04_05b_FA-FB_ASAF_NcLwC	Non-current liabilities with covenants – Sitzungsunterlage des ASAF-Meetings: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2022/march/asaf/ap2-non-current-liabilities-with-covenants.pdf
03_05c1 03_05c2	04_05c1_FA-FB_ASAF_PFS 04_05c2_FA-FB_ASAF_PFS	Primary Financial Statements – Sitzungsunterlagen des ASAF-Meetings: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2022/march/asaf/ap3a-pfs-appendix.pdf https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2022/march/asaf/ap3-pfs.pdf
03_05d	04_05d_FA-FB_ASAF_SFA	Supplier finance arrangements – Sitzungsunterlage des ASAF-Meetings: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2022/march/asaf/ap4-supplier-finance-arrangements.pdf

Stand der Informationen: 14.03.2022.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Das DRSC wurde für den Zeitraum 2022-2024 wieder in das fachliche Beratungsgremium des IASB, das *Accounting Standards Advisory Forum* (ASAF), berufen. ASAF besteht aus insgesamt 12 nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung. Ziel von ASAF ist es, als fachliches Beratungsgremium konstruktiv zum Ziel der IFRS-Stiftung beizutragen, global anerkannte hochwertige Rechnungslegungsstandards zu entwickeln.
- 3 Die erste Sitzung des ASAF in seiner neuen Zusammensetzung findet am 31. März und 1. April 2022 statt.
- 4 Der FA FB soll über die Inhalte der bevorstehenden ASAF-Sitzung informiert werden und wird um Meinungsäußerung insbesondere im Hinblick auf die in den ASAF-Sitzungsunterlagen gestellten Fragen gebeten.

3 Agenda der ASAF-Sitzung im März 2022

- 5 Gegenstand der ASAF-Sitzung am 31. März und 1. April 2022 sind die folgenden Themen und Projekte des IASB:

TOP	Projekt	Erwünschter Input von den ASAF-Mitgliedern
1	<i>Rate-regulated Activities</i>	<i>The staff will provide an update on the IASB's discussions on the next steps of the project, seek any advice from ASAF members and discuss whether and how ASAF members would like to provide support during the next steps.</i>
2	<i>Non-current liabilities with covenants</i>	<i>ASAF members will have the opportunity to share feedback on the Exposure Draft published in November 2021.</i>
3	<i>Primary Financial Statements</i>	<i>The staff will provide a brief update on the project. ASAF members will have the opportunity to share any comments on recent IASB's tentative decisions</i> <i>The staff will ask ASAF members advice on how to address some questions and concerns on the analysis of operating expenses by nature in the notes when an entity provides analysis of operating expenses by function in the statement of profit or loss.</i>
4	<i>Supplier finance arrangements</i>	<i>ASAF members will have the opportunity to share feedback on the Exposure Draft published in November 2021.</i>



4 ASAF TOP 1: Rate-regulated Activities

4.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 7 Am 28. Januar 2021 hat der IASB den Standardentwurf ED/2021/1 [Regulatory Assets and Regulatory Liabilities](#) (im Folgenden „ED“) veröffentlicht. Nach seiner Finalisierung würde der neue Standard IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten* ersetzen. Der ED konnte bis 30. Juli 2021 kommentiert werden.

4.1.1 Überblick über die Vorschläge des ED

(hier nur Kurzfassung → für mehr Details siehe öffentliche Sitzungsunterlage [99_05b IFRS-FA RRA Präs](#))

- 8 Die Preisregulierung bestimmt den Betrag, den ein Unternehmen seinen Kunden für gelieferte Güter oder Dienstleistungen in Rechnung stellen darf, und den Zeitraum, in dem es diesen Betrag an den Kunden berechnen darf. In einigen Fällen unterscheidet sich die Periode, in der ein Unternehmen Güter liefert oder Dienstleistungen erbringt, von der Periode, in der es den Kunden diese Güter oder Dienstleistungen in Rechnung stellen darf – und damit von der Periode der Umsatzrealisierung in der Gewinn- und Verlustrechnung. Wenn diese zeitlichen Unterschiede auftreten, geben die Umsatzerlöse in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz kein vollständiges Bild des Betrags wieder, den das Unternehmen aufgrund der Preisregulierung für die gelieferten Güter oder erbrachten Dienstleistungen in Rechnung stellen darf. Derzeit gibt es in den IFRS keine spezifischen Regelungen für die Bilanzierung von preisregulierten Geschäftsvorfällen. Die Unternehmen wenden somit unterschiedliche Bilanzierungsmodelle an.
- 9 Der vorgeschlagene Standard würde die Unternehmen, die der Preisregulierung unterliegen, verpflichten, regulatorische Vermögenswerte und Schulden in ihrer Bilanz und entsprechende regulatorische Erträge und Aufwendungen in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Bei Unsicherheit darüber, ob ein regulatorischer Vermögenswert oder eine regulatorische Schuld existiert, würde ein Unternehmen den regulatorischen Vermögenswert oder die regulatorische Schuld erfassen, wenn es wahrscheinlicher ist, dass dieser/diese existiert.
- 10 Die Bewertung regulatorischer Vermögenswerte und Schulden soll zu historischen Anschaffungskosten erfolgen, angepasst an die aktualisierten Schätzungen der künftigen Cashflows, die aus diesen Vermögenswerten und Schulden resultieren werden, und abgezinst auf den Barwert dieser Schätzungen unter Verwendung des regulatorischen Zinssatzes.
- 11 In der Gesamtergebnisrechnung würde ein Unternehmen alle regulatorischen Erträge und Aufwendungen einschließlich regulatorischer Zinserträge und regulatorischer Zinsaufwendungen als separaten Posten unmittelbar unter den Umsatzerlösen ausweisen. Regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden würden separat in der Bilanz ausgewiesen werden.

12 Der ED enthält mehrere Angabeziele und detaillierte Vorschriften zur Erreichung dieser Ziele.

4.1.2 Stand der Erörterungen durch den IASB

13 In seiner Sitzung im Dezember 2021 hat der IASB den folgenden Plan der erneuten Beratungen des ED beschlossen:

- **Themen, zu denen erhebliche Bedenken in den Stellungnahmen geäußert wurden:**
 - Zulässige Gesamtvergütung (priorisiertes Thema): regulatorische Rendite aus einem noch nicht nutzbaren Vermögenswert (Anlagen in Bau); zulässige Aufwendungen bei unterschiedlichen Abschreibungen gemäß IFRS-Vorschriften und den regulatorischen Vorschriften.
 - Anwendungsbereich (priorisiertes Thema): Wechselwirkung des vorgeschlagenen Modells mit IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 17 *Versicherungsverträge* und IFRIC 12 *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen*; Definitionen von *regulatory agreement* und *regulated rate*; Entwicklung einer Definition von *regulator*.
 - Abzinsungszinssatz: Bestimmung des Abzinsungssatzes, wenn kein regulatorischer Zinssatz vorliegt; Mindestzinssatz, wenn der regulatorische Zinssatz für einen regulatorischen Vermögenswert nicht ausreicht, um das Unternehmen für den Zeitwert des Geldes und die Unsicherheiten zu entschädigen; uneinheitliche regulatorische Zinssätze; Ausnahmen von der Abzinsung.
- **Themen, die allgemein gut aufgenommen wurden:**
 - Ansatz: Schwellenwert "*more likely than not*" für den Ansatz von regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Schulden; Bilanzierungseinheit (*unit of account*); Ausbuchung von regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Schulden.
 - Bewertung: Grenzen einer regulatorischen Vereinbarung; Schätzung unsicherer Cashflows; Posten, die sich nur dann auf regulierte Preise auswirken, wenn die entsprechenden Barmittel gezahlt oder erhalten werden.
 - Zusammenwirken mit anderen IFRS: vor allem mit IAS 12 *Ertragsteuern* und IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten*.
 - Ausweis: Ausweis aller regulatorischen Erträge abzüglich aller regulatorischen Aufwendungen einschließlich regulatorischer Zinserträge und regulatorischer Zinsaufwendungen als separaten Posten unmittelbar unter den Umsatzerlösen (Überlegung zum Ausweis in den Umsatzerlösen); Bedingungen für die Saldierung regulatorischer Vermögenswerte und regulatorischer Schulden.
 - Anhangangaben: das allgemeine Angabeziel (Überlegung zur Entwicklung eines umfassenderen Gesamtziels); Grad der Aggregation und Disaggregation der anzugebenden Informationen und einige vorgeschlagene Angabevorschriften.
- **Sonstige Themen**: Übergangsvorschriften; Zeitpunkt des Inkrafttretens; Auswirkungsanalyse; Einhaltung der Schritte des Konsultationsprozesses.

14 In seiner Sitzung im Februar 2022 hat der IASB das Themenfeld Anwendungsbereich erörtert. Zur Frage, **ob eine regulatorische Vereinbarung in den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Modells fällt**, wurden folgende vorläufige Entscheidungen getroffen:

- Bestätigung, dass ein Unternehmen den endgültigen Standard auf alle regulatorischen Vermögenswerte und regulatorischen Schulden anwenden muss;
- Bestätigung, dass der endgültige Standard auf alle regulatorischen Vereinbarungen anzuwenden ist und nicht nur auf solche, die eine bestimmte Rechtsform haben;
- Bestätigung der im ED vorgeschlagenen Bedingungen für das Vorliegen eines regulatorischen Vermögenswertes oder einer regulatorischen Schuld;
- Keine ausdrückliche Festlegung, welche konkreten regulatorischen Regelungen in den Anwendungsbereich des Standards fallen und welche nicht;
- Klarstellung im endgültigen Standard, dass
 - eine regulatorische Vereinbarung einklagbare Rechte und einklagbare Verpflichtungen zur Anpassung des regulierten Preises über die aktuelle Regulierungsperiode hinaus umfassen kann;
 - regulatorische Vereinbarungen, die asymmetrische Rechte und Verpflichtungen begründen (z.B. nur regulatorische Verbindlichkeiten), in den Anwendungsbereich des endgültigen Standards fallen;
 - regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden aus einer regulatorischen Vereinbarung entstehen können, die unterschiedliche Zeitpunkte für das Erreichen eines bestimmten regulatorischen Schwellenwerts vorsieht, z.B. Cap- und Floor-Systeme;
 - ein regulierter Preis nicht anhand der spezifischen Kosten eines Unternehmens ermittelt werden muss, damit das Unternehmen in den Anwendungsbereich des endgültigen Standards fällt.

15 Hinsichtlich der **Definition eines Regulierers** hat der Board Folgendes vorläufig beschlossen:

- Das Vorhandensein eines Regulierers soll als ein Teil der notwendigen Bedingungen für das Bestehen eines regulatorischen Vermögenswertes oder einer regulatorischen Schuld aufgenommen werden.
- Im endgültigen Standard soll ein Regulierer definiert werden als "eine Stelle, die durch Gesetz oder Verordnung befugt ist, den regulierten Preis oder eine Bandbreite von regulierten Preisen festzulegen".
- Es soll klargestellt werden, dass die Selbstregulierung nicht in den Anwendungsbereich des Standards fällt.

4.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 16 Der IFRS-FA hat am 23. Juli 2021 seine [Stellungnahme](#) an den IASB zum Standardentwurf übermittelt. Die Stellungnahme wurde durch die DRSC-Arbeitsgruppe "Preisregulierte Geschäfte" (im Folgenden „AG“) vorbereitet. Darin begrüßt der FA die Bemühungen des IASB, die Grundsätze für Ansatz, Bewertung, Ausweis und Angaben von regulatorischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie von regulatorischen Erträgen und Aufwendungen festzulegen.
- 17 Ferner stimmt der IFRS-FA der Zielsetzung des ED zu, ein Bilanzierungsmodell zu entwickeln, um relevante Informationen über die Auswirkungen der regulatorischen Erträge und Aufwendungen sowie der regulatorischen Vermögenswerte und Schulden auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bereitzustellen.
- 18 Den vorgeschlagenen Ansatz- und Bewertungsgrundsätzen, den Ausweisanforderungen sowie den allgemeinen und spezifischen Zielen der Anhangangaben wird in der Stellungnahme grundsätzlich zugestimmt. Allerdings wird die in Paragraph B15 vorgeschlagene Regelung als kritisch gesehen. Danach soll die regulatorische Rendite kein Bestandteil der zulässigen Gesamtvergütung bilden, sofern diese Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert entfällt. Ferner wird in der Stellungnahme Bedenken zu den Vorschlägen in den Paragraphen B3-B9 geäußert, die zulässigen Aufwendungen nach den Vorschriften des IFRS, nicht nach dem regulatorischen Rahmen, zu ermitteln.
- 19 Der Analyse des IASB zu den wahrscheinlichen Auswirkungen der Umsetzung der Vorschläge auf die Qualität der Finanzberichterstattung und zu den wahrscheinlichen Kosten der Umsetzung der Vorschläge wird nur teilweise zugestimmt. Konkret weist der IFRS-FA darauf hin, dass Informationen, die unter Anwendung der Paragraphen B3-B9 und insbesondere des Paragraphen B15 bereitgestellt werden, den Abschlussadressaten kein vollständiges und klares Bild über regulatorische Erträge und Aufwendungen sowie regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vermitteln würden. Folglich erwartet der FA kein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aus der Umsetzung der derzeitigen Vorschläge. Der FA ist jedoch der Meinung, dass dieses Verhältnis durch folgende Änderungen am künftigen Standard deutlich verbessert werden könnte:
1. Streichung des Paragraphen B15 (die wichtigste Änderung aus Sicht der AG und des IFRS-FA),
 2. Ermittlung der Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung unter Anwendung der regulatorischen Vorschriften und nicht der IFRS-Standards,
 3. Klarstellung, dass ein Unternehmen seine Leistungsverpflichtungen auf Basis der regulatorischen Vereinbarung identifiziert und dass eine Leistungsverpflichtung nicht notwendigerweise die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen an Kunden bedeutet.
- 20 Der FA FB beschäftigt sich erstmalig mit dem Thema.

4.3 Fragen in den Sitzungsunterlagen

21 In der Sitzungsunterlage werden die folgenden drei Fragen an das ASAF gestellt:

- (1) *Do ASAF members have any questions or comments about the IASB's proposed approach to redeliberations?*
- (2) *Do ASAF members agree the IASB should prioritise the redeliberation of proposals relating to scope and total allowed compensation?*
- (3) *Given the IASB's discussions on the scope so far, do ASAF members have any next IASB discussions for this topic?*

4.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs zu den Sitzungsunterlagen

22 Zu Fragen (1) und (2): Dem vorgeschlagenen Plan für die erneuten Beratungen, insbesondere der Priorisierung des Themenfelds „zulässige Gesamtvergütung“ wird zugestimmt.

23 Zu Frage (3):

Gemäß ED entstehen regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden nur dann, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Unternehmen ist an einer regulatorischen Vereinbarung beteiligt.
2. Die regulatorische Vereinbarung legt den Preis fest, den das Unternehmen für Güter oder Dienstleistungen, die es an den Kunden liefert, berechnen kann.
3. Es liegt eine zeitliche Differenz vor: Ein Teil der zulässigen Gesamtvergütung für in einer Periode gelieferte Güter oder erbrachte Leistungen wird den Kunden über den regulierten Preis für in einer anderen (vergangenen oder zukünftigen) Periode gelieferte Güter oder erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt.

Die ersten beiden Voraussetzungen – Vorhandensein einer regulatorischen Vereinbarung und eines regulierten Preises – sind in einigen preisregulierten Branchen in Deutschland erfüllt. Allerdings treten zeitliche Differenzen in den meisten preisregulierten Branchen nicht auf. Die Analyse durch die AG zu preisregulierten Branchen in Deutschland ergab, dass der Kreis der betroffenen Branchen in Deutschland überschaubar und auf die Energiebranche beschränkt ist.

Für die Energiebranche wurden die im ED vorgeschlagenen Regelungen zum Anwendungsbereich als klar beurteilt.

Den vorläufigen Entscheidungen des Boards zum Anwendungsbereich wird zugestimmt.

Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren

- Entscheidung, den Begriff „Umsatzkosten“ (COGS) nicht zu definieren,
- Verzicht auf ein explizites Verbot zur Darstellung von Mischformen in der GuV (von Posten aus dem Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren) und



- Entwicklung zusätzlicher Anwendungsleitlinien zur Wahl der Darstellungsmethode.

Management Performance Measures (MPMs):

- grundsätzliche Bestätigung der Verpflichtung von Unternehmen zur Angabe von MPMs im Anhang, inkl. Pflicht zur Erläuterung, warum eine MPM die Sichtweise des Managements in Bezug die Performance des Unternehmens widerspiegelt,
- Begrenzung des Anwendungsbereichs der Angaben auf Kennzahlen der GuV und
- Bestätigung der grundsätzlichen Pflicht zur Angabe einer Überleitungsrechnung.

1 Zu den Fragen (2) und (3):

Der IASB erörtert, ob die Angabe einer „partiellen Matrix“ in Form:

- der Vorgabe bestimmter Posten im Gesamtkostenverfahren (z.B. Personalaufwand, Abschreibungen), deren Allokation auf die Funktionen im Umsatzkostenverfahren anzugeben wäre, oder
- der Vorgabe bestimmter Posten im Umsatzkostenverfahren (z.B. COGS, R&D, etc.), für die eine detaillierte Aufgliederung nach Kostenarten anzugeben wäre,

ein gangbarer Mittelweg (insb. für die Unternehmen) darstellen könnte (vgl. Folien 22 und 23 der Sitzungsunterlage [AP 3](#)).

- 2 Nach Ansicht des Mitarbeiterstabs gehen beide Varianten deutlich über die derzeit bestehenden Angabepflichten nach IAS 1.104 hinaus und lösen auch nicht die Bedenken der Ersteller, dass umfassende Anpassungen an den bestehenden ERP-System und Prozessen erforderlich werden würden, um die in den ERP-Systemen bislang nicht vorhandene Information der Zusammensetzung einzelner Funktionskosten nach Kostenarten, zu erheben.
- 3 Beachtenswert ist, dass der Vorschlag einer Matrix über die ursprünglichen Vorschläge des IASB hinausgeht.

5 **ASAF TOP 2: Non-current liabilities with covenants**

5.1 **Hintergrund und Stand des Projekts**

(hier nur Kurzfassung → für mehr Details siehe öffentliche [FA-Unterlage 03_03](#))

Änderungen an IAS 1 (2020)

- 24 Im Januar 2020 hatte der IASB Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig veröffentlicht (Änderungen 2020).
- 25 Gegenstand der Änderungen an IAS 1 war die Klarstellung, dass im Rahmen der Klassifizierung auf bestehende Rechte des Unternehmens zum Abschlussstichtag abzustellen ist (IAS 1.72A i.d.F. der Änderungen 2020).

26 Ist das Recht davon abhängig, dass das Unternehmen bestimmte Bedingungen erfüllt, besteht das Recht zum Aufschieben der Erfüllung zum Abschlussstichtag nur dann, wenn das Unternehmen diese Bedingungen am Abschlussstichtag erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn der Kreditgeber die Einhaltung der Bedingungen erst zu einem späteren Zeitpunkt überprüft (IAS 1.72A i.d.F. der Änderungen 2020).

IFRS IC-Befassung

27 Als Reaktion auf die Anfragen einiger Stakeholder veröffentlichte das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) im Dezember 2020 eine vorläufige Agenda-Entscheidung, in der erläutert wird, wie die Änderungen 2020 auf bestimmte Sachverhalte anzuwenden sind.

28 In der vorläufigen Agenda-Entscheidung des IFRS IC wird erläutert, dass ein Unternehmen nicht das (einseitige) Recht hat, die Erfüllung einer Schuld um mind. 12 Monate aufzuschieben, wenn das Unternehmen aufgrund der Verhältnisse am Abschlussstichtag bestimmte Bedingungen nicht erfüllt hätte, selbst wenn die Erfüllung dieser Bedingungen erst nach dem Abschlussstichtag erforderlich wäre. In solchen Fällen wäre die Schuld entsprechend als kurzfristig einzustufen.

29 In den Rückmeldungen zur vorläufigen Agenda-Entscheidung äußerten einige Stakeholder jedoch Bedenken im Hinblick auf das Ergebnis und die möglichen Konsequenzen der Änderungen 2020. Das IFRS IC beschloss daraufhin die vorläufige Agenda-Entscheidung nicht zu finalisieren, sondern stattdessen an den IASB zu berichten.

Erneute IASB-Befassung

30 Angesichts des Feedbacks auf die vorläufige Agenda-Entscheidung beschloss der IASB eine eng umrissene Änderung an IAS 1 zu erarbeiten.

31 Der IASB veröffentlichte am 19. November 2021 den IASB [ED/2021/9](#) *Non-current liabilities with covenants*. Mit diesem Entwurf schlägt der IASB vor, IAS 1 in Bezug auf die Klassifizierung von Schulden (als kurz- oder langfristig) sowie damit verbundene Ausweis- und Angabevorschriften zu ändern.

32 Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf Schulden, bei denen das Recht eines Unternehmens, die Erfüllung um mindestens 12 Monate aufzuschieben, davon abhängt, dass das Unternehmen nach dem Abschlussstichtag bestimmte Bedingungen (*Covenants*) zu erfüllen hat.

5.2 Bisherige Befassung im DRSC

33 Der FA FB hat die vorgeschlagenen Änderungen des IASB ED/2021/9 in seiner 3. Sitzung (Februar 2022) erörtert. Es ergab sich folgendes Meinungsbild:

- Der FA würdigte zunächst das im Entwurf vorgeschlagene **Grundprinzip**, dass die Klassifizierung auf Basis der Verhältnisse am Abschlussstichtag erfolgen soll. Dies sei ein klares Kriterium zur Klassifizierung und zudem ein zentrales Prinzip der Abschlusserstellung.



Grundsätzlich sei es daher folgerichtig, auch im Rahmen der **Klassifizierung von Schulden mit Covenants** auf die Verhältnisse am Abschlussstichtag abzustellen.

- Gleichwohl äußerte der FA Bedenken zum Ergebnis einer solchen reinen stichtagsbezogenen Betrachtung. Bspw. sei es nicht vollends überzeugend, dass wenn absehbar ist, dass ein Unternehmen die vereinbarten *Covenants* nicht einhalten kann (oder eine *Covenants*-Verletzung im Wertaufhellungszeitraum eingetreten ist), dies im Rahmen der Klassifizierung am Abschlussstichtag nicht berücksichtigt wird.
- Die vorgeschlagenen **Angabepflichten** zu Schulden mit *Covenants* begrüßte der FA grundsätzlich. Gleichwohl sei im Hinblick auf das Aggregationsniveau der Angaben anzuregen, dass sich diese auf solche Schulden mit *Covenants* beschränken sollten, bei denen ein hohes Risiko besteht, dass das Unternehmen die vereinbarten *Covenants* nicht einhalten kann. Kritisch äußerte sich der FA ferner zur vorgeschlagenen Angabe, ob das Unternehmen davon ausgeht, die *Covenants* künftig einzuhalten (vgl. Tz. 76ZA(iii)).
- Den im ED vorgeschlagenen **separaten Bilanzausweis** lehnte der FA mehrheitlich ab, da dieser Posten – nach den Vorschlägen des IASB – sämtliche Schulden, die *Covenants* vorsehen, umfassen würde. Es sei davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Schulden eines Unternehmens an Bedingungen geknüpft ist (z.B. aufgrund von *cross-default*-Klauseln), sodass im Ergebnis faktisch sämtliche langfristige Schulden in diesem Posten gezeigt werden würden. Der Mehrwert eines solchen zusätzlichen Bilanzpostens sei daher begrenzt.

5.3 Fragen in der ASAF-Sitzungsunterlage

34 In der Sitzungsunterlage werden drei Fragen an das ASAF gestellt. Diese entsprechen den vom IASB im ED/2021/9 zur Konsultation gestellten Fragen:

35 *Do you support the IASB's proposals on:*

- (4) *classification of liabilities as current or non-current – only covenants with which the company must comply on or before the reporting date affect classification as current or non-current?*
- (5) *separate presentation – companies would present separately on their balance sheet non-current liabilities subject to compliance with covenants within 12 months after the reporting date?*
- (6) *disclosure of information about covenants – companies would disclose information that enables investors to assess the risk that the liability could become repayable within twelve months, including:*
 - (i) *the covenants (their nature and date on which the company must comply with them),*
 - (ii) *whether the company would have complied with the covenants at the reporting date,*
 - (iii) *whether and how the company expects to comply with the covenants in the future?*



5.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs zu den Sitzungsunterlagen

- 36 Die ASAF-Sitzungsunterlagen werfen – über die bereits im ED zu Konsultation gestellten Fragen – keine neuen Fragen auf. Insofern wird auf den o.a. Meinungsstand des FA FB verwiesen.

6 ASAF TOP 3: Primary Financial Statements

6.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 4 Der IASB hatte im Dezember 2019 den Standardentwurf [ED/2019/7](#) *General Presentation and Disclosures* veröffentlicht.
- 5 Im Einzelnen sah der Standardentwurf ED/2019/7 *General Presentation and Disclosures* vor:
- die Einführung von verpflichtenden Zwischensummen (wie z.B. *operating profit*) und Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung,
 - die Aufhebung von (faktischen) Ausweishwahlrechten in der GuV,
 - Ausweis und Angaben zu integralen und nicht-integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,
 - die Einführung zusätzlicher Leitlinien zur Verbesserung der Aggregation und Disaggregation von Posten in den primären Abschlussbestandteilen,
 - Einführung zusätzlicher Leitlinien zur Bestimmung der anzuwendenden Darstellungsmethode der GuV (Gesamtkosten- vs. Umsatzkostenverfahren) sowie Ausdehnung der Anhangangaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens,
 - die Einführung von Angaben zu unternehmensindividuell definierten Leistungskennzahlen (*Management Performance Measures*), inkl. der Angabe von ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen,
 - die Vereinheitlichung des Ausweises in der Kapitalflussrechnung, insbesondere durch Abschaffung von Wahlrechten in Bezug auf Cashflows aus gezahlten bzw. erhaltenen Zinsen sowie Dividenden, und
 - eine verbesserte Kommunikation für das sonstige Ergebnis (OCI).
- 6 Nach Auswertung der Rückmeldungen zum Exposure Draft erörtert der IASB derzeit erneut die Vorschläge.
- 7 Gegenstand der ASAF-Befassung im März 2022 sind insb. die *Redeliberations* des IASB zu den vorgeschlagenen zusätzlichen Anhangangaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens.
- 8 Im IASB ED/2019/7 hatte der IASB vorgeschlagen, dass Unternehmen, die ihre GuV unter Anwendung des Umsatzkostenverfahrens darstellen, zusätzlich im Anhang ihre gesamten

betrieblichen Aufwendungen (*total operating expenses*) nach Kostenarten (d.h. unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens) aufgliedern müssen:

72 [IAS 1.104] *An entity presenting an analysis of expenses classified in the operating category using the function of expense method shall also disclose in a single note an analysis of its total operating expenses using the nature of expense method (see paragraph B48).*

- 9 Dieser Vorschlag ging damit deutlich über die bestehenden Angabepflichten nach IAS 1 hinaus. IAS 1.104 verlangt bisher lediglich die Angabe bestimmter Aufwendungen nach Kostenarten (wie z.B. Personalaufwand, Materialaufwand) in Summe.

6.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 10 Der IFRS-FA hat sich mit den Vorschlägen des IASB ED/2019/7 intensiv befasst. Im Rahmen der Befassung hat das DRSC zudem:
- mehrere öffentliche Diskussionsveranstaltungen (vgl. [Präsentation](#) zur Darstellung der Inhalte des IASB ED/2019/7 sowie das [Protokoll](#) zur Veranstaltung) sowie
 - eine Online-Befragung (vgl. [Präsentation der Ergebnisse](#))
- zu den Vorschlägen des IASB durchgeführt.
- 11 Im Ergebnis der Befassung hat das DRSC am 30. September 2020 seine [Stellungnahme zum ED/2019/7](#) an den IASB übermittelt.
- 12 In seiner **Stellungnahme** hatte das DRSC die vom IASB vorgeschlagenen zusätzlichen Angabepflichten für Unternehmen, die das Umsatzkostenverfahren anwenden, abgelehnt (vgl. Antwort des DRSC zu Question 9), da:
- Eine Aufgliederung der gesamten operativen Aufwendungen nach Kostenarten sei in praxi nicht ohne Weiteres aus den ERP-Systemen generierbar (insbesondere in Konzernen mit diversifizierter ERP-Systemlandschaft). Für die Abschlussersteller sei dieser Änderungsvorschlag mit signifikantem Implementierungsaufwand (notwendige Anpassungen im Kontenplan, ERP-Systemen und Prozessen) verbunden.
 - Die Angaben seien nicht oder nicht in der notwendigen Qualität in Form von Zusatzangaben (d.h. manuellen Abfragen im Rahmen der Notes-Angaben bei den einzubeziehenden Einheiten) generierbar, sondern nur im Wege einer Konsolidierung. Damit stelle diese Ausdehnung der Angaben eine systematische Doppelberichterstattung und -belastung dar.
 - Einige Teilnehmer der öffentlichen Diskussionsveranstaltung berichteten, dass zwar – historisch gewachsen – die erforderlichen Angaben zum Gesamtkostenverfahren bereits derzeit zur Verfügung stehen würden, allerdings unterlägen diese nicht denselben internen und



externen Qualitätssicherungsmaßnahmen wie die primäre Darstellung nach Funktionskosten (vgl. [Protokoll zur öffentlichen Diskussionsveranstaltung](#)).

- Insbesondere bei der Akquisition eines US-Unternehmens ist kaum vorstellbar, dass für US-Tochtergesellschaften die zusätzlichen Angaben nach dem Gesamtkostenverfahren generierbar sein werden, da den US-GAAP eine Darstellung nach dem Gesamtkostenverfahren fremd ist.
- Die Teilnehmer der öffentlichen Diskussionsveranstaltung äußerten die Auffassung, dass – anstelle einer umfassenden Darstellung der Aufwendungen nach Kostenarten – durch den IASB konkrete Angabepflichten (einzelner Posten) vorgegeben werden sollten, sofern auf Seiten der Abschlussadressaten ein solcher Informationsbedarf bestehe. Die Teilnehmer berichteten, dass Nachfragen in der Kommunikation mit Analysten sich überwiegend auf die Zusammensetzung einzelner Posten (z.B. „sonstiger betrieblicher Aufwand“) beziehen würden, jedoch keine Nachfragen zur Zusammensetzung der betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten bzw. einer Zusammensetzung einzelner im Umsatzkostenverfahren berichteter Posten nach Kostenarten (z.B. der in den Umsatzkosten enthaltene Personalaufwand) geäußert würden.
- Insofern bliebe der IASB den Nachweis schuldig, warum die derzeitige Praxis als defizitär angesehen werde und derart kostenträchtige zusätzliche Angaben gefordert würden (d.h. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Abschlussadressaten für zusätzliche Angaben nach dem Gesamtkostenverfahren?). Die vom IASB angeführte Prognoserelevanz der Angaben nach Kostenarten ist nicht für sämtliche Posten im Gesamtkostenverfahren gegeben. Der IASB sollte nicht „ohne Not“ zusätzliche Angaben fordern.
- Ferner sei festzustellen, dass insgesamt eine gewisse Grundskepsis gegenüber dem Umsatzkostenverfahren zu vernehmen sei. Zugleich scheinen die – insbesondere von Analystenseite – geäußerten Bedenken gegenüber dem Umsatzkostenverfahren dem IASB jedoch nicht auszureichen, um das Umsatzkostenverfahren abzuschaffen. Vor diesem Hintergrund scheint die „Kompromisslösung“ zusätzlicher Angaben in der Außendarstellung nur schwer vermittelbar.

6.3 Fragen in der ASAF-Sitzungsunterlage

13 In der Sitzungsunterlage ([AP 3](#)) werden drei Fragen an das ASAF gestellt:

Project status update (slides 5–13)

(1) Given the IASB's tentative decisions on the proposals to date (slides 9 13), do you have any suggestions in approaching the remaining topics to be redeliberated?

Disclosure of operating expenses by nature in the notes (slides 14-27)

(2) In your jurisdiction



- (i) *compared to the proposal in the ED, are there particular benefits or costs associated with a partial matrix approach that the IASB should consider; and*
- (ii) *is a particular approach preferable and why?*

(3) *Do you have any additional suggestions with regards to potential standard setting the IASB could provide to alleviate costs of a partial matrix (slide 27)?*

6.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs zu den Sitzungsunterlagen

14 Zur Frage (1):

Der IASB hat bislang folgende wesentliche Entscheidungen im Hinblick auf die Vorschläge des ED/2019/7 getroffen:

Einführung von Kategorien und Zwischensummen in der GuV:

- Bestätigung der Unterscheidung der Kategorien „*Operating*“, „*Investing*“ und „*Financing*“,
- Bestätigung der Entscheidung die Kategorie „*Operating*“ als Residualgröße zu definieren,
- Klarstellung, dass in der Kategorie „*Operating*“ Erträge und Aufwendungen aus der Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens auszuweisen sind; die Kategorie „*Operating*“ indes jedoch nicht auf die Hauptgeschäftsaktivitäten begrenzt ist,
- Verzicht auf die Unterscheidung zwischen integralen und nicht-integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (inkl. Aufgabe der separaten Zwischensumme „*operating profit or loss and income and expenses from integral associates and joint ventures*“). Die Ergebnisanteile assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen würden somit einheitlich in der Kategorie „*Investing*“ ausgewiesen werden,
- Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten in der Kategorie „*Investing*“,
- Leichte Anpassung der Definition der Kategorie „*Investing*“ als Erträge und Aufwendungen, die weitgehend unabhängig von anderen Ressourcen des Unternehmens erzielt werden und
- Geänderte Definition der Kategorie „*Financing*“ („*for liabilities that arise from transactions that involve only the raising of finance – all income and expenses*“).

37 Im Hinblick auf die derzeit vom IASB erwogene Anpassung der Definition der Kategorie „*Financing*“ wäre es nach Ansicht des Mitarbeiterstabs hilfreich, diese Vorschläge anhand bestimmter Sachverhalte auch im Hinblick auf den Ausweis in der Kapitalflussrechnung „zu testen“. Der IASB Staff hatte im Juli 2021 (vgl. [AP 21A](#)) eine Analyse zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen angepassten Definition für bestimmte Erträge und Aufwendungen im Hinblick auf den Ausweis in der GuV vorgenommen. Offen ist jedoch derzeit, ob der IASB eine entsprechende Anpassung der Definition der Finanzierungstätigkeit in IAS 7 anstrebt und ob die angepasste Definition (ggf.

unerwünschte) Auswirkungen auf den Ausweis in der Kapitalflussrechnung nach sich ziehen könnte.

Aggregation/Disaggregation:

- Beschreibung der Funktion der primären Abschlussbestandteile und des Anhangs (Bestätigung der Vorschläge des ED),
- Entwicklung zusätzlicher Anwendungsleitlinien zur Aggregation/Disaggregation und
- Separater Bilanzausweis für den Goodwill (Bestätigung der Vorschläge des ED).

Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren

- Entscheidung, den Begriff „Umsatzkosten“ (COGS) nicht zu definieren,
- Verzicht auf ein explizites Verbot zur Darstellung von Mischformen in der GuV (von Posten aus dem Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren) und
- Entwicklung zusätzlicher Anwendungsleitlinien zur Wahl der Darstellungsmethode.

Management Performance Measures (MPMs):

- grundsätzliche Bestätigung der Verpflichtung von Unternehmen zur Angabe von MPMs im Anhang, inkl. Pflicht zur Erläuterung, warum eine MPM die Sichtweise des Managements in Bezug die Performance des Unternehmens widerspiegelt,
- Begrenzung des Anwendungsbereichs der Angaben auf Kennzahlen der GuV und
- Bestätigung der grundsätzlichen Pflicht zur Angabe einer Überleitungsrechnung.

15 Zu den Fragen (2) und (3):

Der IASB erörtert, ob die Angabe einer „partiellen Matrix“ (vgl. Folien 22 und 23 der Sitzungsunterlage [AP 3](#)) in Form:

- der Vorgabe bestimmter Posten im Gesamtkostenverfahren (z.B. Personalaufwand, Abschreibungen), deren Allokation auf die Funktionen im Umsatzkostenverfahren anzugeben wäre, oder
- der Vorgabe bestimmter Posten im Umsatzkostenverfahren (z.B. COGS, R&D, etc.), für die eine detaillierte Aufgliederung nach Kostenarten anzugeben wäre,

ein gangbarer Mittelweg (insb. für die erstellenden Unternehmen) darstellen könnte.

- 16 Nach Ansicht des Mitarbeiterstabs gehen beide Varianten deutlich über die derzeit bestehenden Angabepflichten nach IAS 1.104 hinaus und lösen auch nicht die Bedenken der Ersteller, dass umfassende Anpassungen an den bestehenden ERP-System und Prozessen erforderlich werden würden, um die bislang nicht vorhandene Information der Zusammensetzung einzelner Funktionskosten nach Kostenarten, zu erheben.

Beachtenswert ist, dass der Vorschlag einer Matrix über die ursprünglichen Vorschläge des IASB ED/2019/7 hinausgeht. Der ED schlug „lediglich“ die Angabe der Zusammensetzung der operativen Aufwendungen nach Kostenarten vor (jedoch keine Aufgliederung einzelner Posten im UKV nach Kostenarten).

7 ASAF TOP 4: Supplier Finance Arrangements (IASB ED/2021/10)

7.1 Hintergrund und Stand des Projekts

(hier nur Kurzfassung → für mehr Details siehe öffentliche [FA-Unterlage 03_04](#))

Ursprüngliche IFRS IC-Befassung

- 38 Bereits Anfang 2020 erhielt das IFRS IC eine Anfrage zur Bilanzierung von **Supply Chain Financing-Aktivitäten**. Die Unklarheiten und Fragen betreffen den Ausweis in der Bilanz (finanzielle Verbind. oder Verbindlichkeit aus LuL) und der Kapitalflussrechnung (*financing* oder *operating*).
- 39 Mit Verweis auf potenzielle Zusatzangabepflichten gemäß IFRS 7 folgerte das IFRS IC, dass sich Antworten auf die genannten Fragen aus den Regeln in IAS 1 und IAS 7 hinreichend klar ableiten lassen und daher **keine Standardsetting-Aktivitäten** erforderlich sind.

Spätere IASB-Befassung

- 40 Zusätzlich zur Agenda-Entscheidung hat das IFRS IC dem IASB vorgeschlagen, zusätzliche Angabepflichten zu etablieren. Dem hat sich der IASB dann im Juni und Juli 2021 gewidmet und festgestellt, dass Nutzer Bedarf an zusätzlichen Informationen haben.
- 41 Daraufhin entwickelte der IASB den Entwurf ED/2021/10. In diesem ED formuliert der IASB für **Supplier Finance Arrangements** (im Folgenden „SFA“) ein eigenständiges Angabenziel und schlägt konkrete zusätzliche Angabepflichten im Rahmen von IAS 7 sowie IFRS 7 vor.

IASB ED/2021/10 in Kürze

- 42 ED/2021/10 wurde am 26.11.2021 veröffentlicht. Er kann bis 28.3.2022 kommentiert werden.
- 43 Im ED stellt der IASB drei konkrete Fragen, die drei Detailbereichen zugeordnet werden können.

Anwendungsbereich (Question 1)

- 44 Mit dem ED wird vorgeschlagen, die bestehenden Angabevorschriften in IAS 7 und IFRS 7 zu ergänzen. Der ED enthält keine Vorschläge in Bezug auf den Ausweis (inkl. Gliederung/Disaggregation und Postenbezeichnung) in der Bilanz oder der Kapitalflussrechnung.
- 45 Die Vorschläge im ED sind begrenzt auf Transaktionen, die sog. *Supplier Finance Arrangements* (SFA) darstellen (IAS 7.44F). Diese werden nicht definiert, sondern nur beschrieben bzw. deren Merkmale erläutert (IAS 7.44G). Ergänzend werden im ED Beispiele für typische SFA genannt.

Der IASB erklärt zudem explizit, dass und warum bestimmte Transaktionen – nämlich *arrangements that finance receivables or inventories* – nicht zum Scope gehören (vgl. BC11).

Angabeziel und konkrete Angabepflichten (Question 2)

- 46 Der ED formuliert zunächst ein grundsätzliches Angabeziel (IAS 7.44F). Des Weiteren werden konkrete Angabepflichten aufgelistet (Tz. 44H), die erforderlich sind, um das Ziel zu erreichen. Diese Angaben stellen faktisch (Mindest-)Angaben dar. Zudem wird in Tz. 44I eine ergänzende Pflicht formuliert, derzufolge zusätzliche – also über die in Tz. 44H aufgelisteten Details hinausgehende – Angaben zu machen sind, soweit diese zur Erreichung des Angabeziels erforderlich sind. Ferner wird eine Aussage über den Aggregationsgrad gemacht (Tz. 44I, letzter Satz).
- 47 Ferner erweitert der ED die bestehenden Angabepflichten zu Änderungen von Schulden im Zusammenhang mit Finanzierungsaktivitäten. Hierfür werden die Angaben zu nicht-zahlungswirksamen Änderungen um SFA als Anwendungsfall erweitert (IAS 7.44B, dort Tz. 44B(da)).
- 48 Der ED enthält schließlich Ergänzungen für IFRS 7 und schlägt vor, bestimmte bereits bestehende Angabepflichten um SFA als Anwendungsfall auszuweiten (IFRS 7.B11F). Die im ED genannten (bereits bestehenden) Angabepflichten betreffen quantitative Angaben zu Art und Umfang von Risiken, und zwar konkret Liquiditätsrisiken. Ferner wird speziell die Angabepflicht bzgl. Konzentration von Liquiditätsrisiken ergänzt (IFRS 7.IG18).

Beispiele (Question 3)

- 49 Der IASB ergänzt sowohl IAS 7 als auch IFRS 7 um SFA als explizites Beispiel für verschiedene (bestehende) Angabepflichten. Dies betrifft mehrere Vorschriften in IAS 7 (Tz. 44B(da), 44F-44I) sowie IFRS 7 (B11F(a) sowie (j)) und IG18).

7.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 50 Das DRSC hat sich mit der damaligen IFRS IC-Diskussion bzw. Agenda-Entscheidung (d.h. Ausweis in Bilanz und KFR) befasst und diese seinerzeit im IFRS-FA besprochen. Etwaige Zusatzangabepflichten waren damals aber noch nicht Gegenstand der Diskussion.
- 51 Der IFRS-FA äußerte, dass einige IFRS IC-Aussagen nicht klar genug sind. Bzgl. KFR sollte deutlicher werden, dass zwecks Darstellung von RFV ein zeitgleicher Ausweis von Zahlungsabflüssen und -zuflüssen (d.h. Bruttodarstellung i.S.e. verlängerten Zahlungswegs) durchaus sachgerecht sein kann und daher vom IFRS IC nicht ex ante ausgeschlossen werden sollte. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass bei „neuerer“ Auslegung von operativer Tätigkeit – i.S.d. Projekts zur *General Presentation* – Zahlungsabflüsse auch dann operativen Charakter haben können, wenn diese wegen einer RFV nicht direkt an den eigentlichen Zahlungsempfänger fließen. Ferner wurde angemerkt, dass eine Kohärenz zwischen den Abschlussbestandteilen nicht zwingend zu einem identischen Ausweis in Kapitalflussrechnung und Bilanz führen müsse. Auch eine etwaige Ausbuchung (der LuL-Verbindlichkeit unter Neueinbuchung einer finanziellen



Verbindlichkeit) habe nicht zwangsläufig einen Einfluss auf die Kapitalflussrechnung.

Insgesamt sollten die Aussagen des IFRS IC einen stärkeren Fokus auf das übergeordnete Ziel erhöhter Transparenz legen, die sowohl durch (Zusatz-)Angaben als auch durch einen sachgerechten Ausweis in Bilanz bzw. Kapitalflussrechnung erreicht werden könne.

52 Dem folgte am 28.9.2020 eine DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC mit folgendem Wortlaut:

We generally agree with the tentative agenda decision. However, we have identified room for improving the wording, thereby increasing clarity.

As regards presentation in the statement of cash flows, the current wording of the tentative decision implies that cash flows shall be presented either as operating cash (out)flows or as financing cash (out)flows. However, we take the view that under a reverse factoring arrangement, and in particular when applying the indirect method (IAS 7.20), it could be appropriate to present both operating cash (out)flows as well as financing cash (in/out)flows – which effectively represents a gross presentation. We suggest clarifying the agenda decision in this regard to ensure that a gross presentation is neither required nor precluded.

Further, in the light of the current Primary Financial Statements project, assessing the nature of cash flows should be based on a wider understanding of “operating” (ie. core/main business as well as ancillary activities). This said, cash outflows may be assessed as “operating” even though they are paid to the factor (which corresponds to a “financing agent”) and not to the entity’s supplier. We suggest improving the respective wording in order to address this point.

As regards the statement of financial position, the current wording suggests that assessing the nature of liabilities determines, or “may help” determining, the nature of cash flows. While we support coherence in presentation, this would neither require identical presentation in the statement of cash flows and the statement of financial position nor justify that a change in the nature of cash flows implies an automatic derecognition of an existing liability/trade receivable and recognition of a new (financial) liability – or vice versa. We suggest that the current wording be amended accordingly.

Lastly, we believe that the reasoning for this agenda decision could benefit from focussing more on the overarching aim of improving transparency. This aim is achieved by the aggregate of appropriate presentation of reverse factoring arrangements within the statement of financial position and the statement of cash flows as well as appropriate accompanying disclosure rather than specific requirements for each of these statements and/or disclosures.

53 Der FA FB des DRSC hat sich in der 3. Sitzung am 11. Februar 2022 erstmals mit dem IASB-ED/2021/10 befasst und die vorgeschlagenen Zusatzangabepflichten diskutiert. Folgende Aussagen wurden getroffen (entspricht dem Wortlaut des zugehörigen Sitzungsprotokolls):

- *Der FA begrüßte die Änderungsvorschläge grds. und stimmte diesen im Wesentlichen zu. Das Bestreben des IASB um mehr Transparenz und Klarheit bei der Bilanzierung von SFA ist nach Auffassung des FA zu unterstützen. Insofern sind konkrete Angabepflichten, wie im Entwurf vorgeschlagen, allgemein sinnvoll und für Adressaten nützlich. Jedoch hält der FA weitere Angabepflichten allein für nicht zielführend, da die bilanziellen Herausforderungen bei SFA auch Fragen zum Ausweis in der Bilanz und in der Kapitalflussrechnung betreffen. Diese werden im Entwurf jedoch nicht thematisiert.*
- *Die konkreten Vorschläge im IASB-Entwurf beurteilte der FA vorläufig positiv, sieht allerdings im Detail einige Unklarheiten und Unstimmigkeiten.*
- *Q1: Der **Anwendungsbereich** der Vorschläge ist grds. zu befürworten. Die Beschreibung von SFA und ihrer wesentlichen Merkmale erscheint sachgerecht, insb. um damit eine möglichst breite Vielfalt solcher Vereinbarungen abzudecken. Aus Sicht des FA stellt diese Beschreibung faktisch eine Definition dar – auch wenn der IASB dies bewusst unterscheidet. Allerdings hält der FA den expliziten Ausschluss bestimmter Formen von SFA gemäß BC11 für schwierig, weil deren konkrete Abgrenzung fehlt.*
- *Q2: Die **Detailvorschläge für Angabepflichten** beurteilte der FA eher differenziert.*
 - *Die Formulierung eines **Angabeziels** erscheinen sinnvoll – angesichts der konzeptionellen Neuausrichtung von Angaben gemäß Disclosure-Projekt des IASB. Allerdings lässt die in diesem Entwurf vorgeschlagene Kombination von Angabeziel und konkreten Detailangaben nebst Zusatzklausel für weitere Angaben, sofern zur Ziel-erreichung erforderlich, Spielraum für den Bilanzierenden – dies erschwert möglicher-weise die Vergleichbarkeit und die Stetigkeit der konkreten Angaben.*



- Die im Entwurf vorgeschlagenen **Detailangaben** sind im Wesentlichen geeignet, um die Auswirkungen von SFA transparent zu machen. Zu IAS 7 ist im Detail aber fraglich, (i) inwieweit Bandbreiten von Zahlungszielen (ohne Gewichtung und ohne Hinweise auf regionale oder branchenspezifische Usancen) aussagekräftig sind, (ii) ob Angaben für jedes SFA tatsächlich einzeln zu machen sind oder inwieweit diese aggregiert werden können und (iii) welche genauen Angaben mit dem Einschub von Tz. 44B(da) verlangt werden – insb. da diese den Ausweis in der Kapitalflussrechnung ansprechen. Zu IFRS 7 erscheint eher generell unklar, inwieweit SFA Auswirkungen auf das Liquiditätsrisiko haben und was dann konkret – zusätzlich, also über die bisherigen Anforderungen hinaus – anzugeben wäre.
 - Q3: Die Ergänzung von SFA als weiteres **Anwendungsbeispiel** in den konkreten Textziffern des IAS 7 und des IFRS 7 hat der FA noch nicht abschließend beurteilt.
 - Insgesamt kam der FA vorläufig zu dem Schluss, dass die Vorschläge im Entwurf zwar eine pragmatische und schnelle Lösung für mehr Transparenz über SFA darstellen. Je-doch sollte die Bilanzierung von SFA insgesamt konzeptioneller adressiert werden, in-dem etwaige Anhangangaben sowie Ausweisfragen im Zusammenhang betrachtet und behandelt werden. Überdies erscheint es sinnvoll, dies im Zuge eines umfassenderen Projekts zu IAS 7 vorzunehmen, was als Ergebnis der jüngsten IASB-Agenda-Konsultation möglicherweise folgen könnte.
 - Die Angabepflicht gemäß Einschub von Tz. 44B(da) hat der FA noch nicht vertiefend diskutiert, was aber in der kommenden Sitzung erfolgen soll – insb. da diese den Ausweis in der Kapitalflussrechnung anspricht, wobei Ausweisfragen eigentlich außerhalb des Fokus dieses Entwurfs liegen.
- 54 Im Nachgang zur 3. FA-FB-Sitzung wurden diese Aussagen als vorläufige DRSC-Stellungnahme zusammengefasst, mit dem FA FB abgestimmt und vorzeitig als DRSC-Rückmeldung zum EFRAG-Draft Comment Letter an EFRAG übermittelt (Fristablauf hierfür war 9.3.2022), jedoch noch nicht anderweitig veröffentlicht. Dabei wurde ausdrücklich auf die Vorläufigkeit hingewiesen.
- 55 Die endgültige Stellungnahme wird nach der 4. FA-FB-Sitzung am 18.3.2022 finalisiert und zeitnah an den IASB übermittelt und veröffentlicht (Frist hierfür 28.3.2022) – somit wird die DRSC-Stellungnahme zum Zeitpunkt der ASAF-Sitzung dem IASB bereits vorliegen.

7.3 Fragen in der ASAF-Sitzungsunterlage

- 56 Drei Fragen werden an das ASAF gestellt. Diese weichen von den Fragen im ED/2021/10 leicht ab, wobei nachfolgende Q1 und Q2 zusammen der Q2 im ED entsprechen, Q3 hingegen ist neu.
- (7) *Do you agree with the proposed disclosure objective?*
- (8) *Do you think the proposed disclosures would enable investors to assess the effects supplier finance arrangements have on a company's liabilities and cash flows?*
- (9) *Which of the proposed disclosures do you expect will be most useful to you? Which would be least useful to you, or what do you think is missing?*

7.4 Anmerkung des DRSC-Mitarbeiterstabs zur ASAF-Sitzungsunterlage

- 57 Die ASAF-Unterlage fasst den ED/2021/10 in Kürze zusammen und enthält insofern kaum Informationen, die über den ED hinausgehen.
- 58 Ausnahme: Die Tabelle auf S. 10 ist eine schöne Veranschaulichung der Zusatzangabepflichten, die im ED mit Tz. 44H(b)+(c) vorgeschlagen werden (Diese Tabelle ist im ED nicht enthalten.)